

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 415/2023/2024

04.06.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 04.06.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

- 1. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen zum Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der RasenBallsport Leipzig GmbH und der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA am 27.04.2024 in Leipzig, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat auf Grundlage der auf der Mitgliederversammlung der DFL am 03.03.2024 beschlossenen Tabelle zur Sanktionierung von Verstößen wegen verspäteten Spielbeginns (§ 14a SpOL) eine Sanktion von 20.000,- Euro für den - dort ausgewiesenen – vierten Verstoß bei einer durch den Klub verschuldeten Verzögerung von 60 Sekunden beantragt.

Zu diesem Strafantrag vom 22.05.2024 hat sich die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA nicht erklärt. Dadurch hat sie allerdings auch keinerlei weiteren Einwendungen erhoben. Insbesondere waren die tatsächlichen Feststellungen aber auch nicht in Zweifel gezogen worden. Somit sieht das DFB-Sportgericht im summarischen Verfahren keinen Anlass, von der beantragten Geldstrafe abzuweichen, die es jedenfalls für gerechtfertigt und angemessen erachtet. Der Klub ist für das verspätete Antreten nach § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung verantwortlich.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V. - Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz (Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA

22.05.2024

Per E-Mail

Verspäteter Beginn des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der RasenBallsport Leipzig GmbH und der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA am 27.04.2024 in Leipzig

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

- 1. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Eintragungen im Spielbericht sowie die schriftliche Stellungnahme der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, soweit dieser gefolgt werden konnte.

Ergänzende Begründung:

Das o.g. Spiel musste mit einer Verzögerung von einer Minute angepfiffen werden. Gründe hierfür waren, dass der Dortmunder Mannschaftskapitän Kobel zur spät zur Seitenwahl erschienen war und die Mannschaft von Borussia Dortmund vor Spielbeginn einen Spielerkreis gemacht hatte, der nicht zuvor im Spieltagsablauf bei der DFL angemeldet worden war.

Das o.g. schuldhafte verspätete Antreten zu dem Spiel stellt einen Verstoß gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung dar.

Auf Anregung der Mitgliederversammlung der DFL vom 03.03.2023 sollen zeitliche Verzögerungen des Anpfiffs eines Spiels der Bundesliga oder 2. Bundesliga gemäß der nachstehenden Tabelle, die der DFB-Kontrollausschuss übernommen hat, sanktioniert werden.

Sanktion für Clubs der Bundesliga		Sanktion für Clubs der 2. Bundesliga	
Verzögerung von	Verzögerung	Verzögerung	Verzögerung
30 bis 120 Sek.	über 120 Sek.	von	über 120 Sek.
		30 bis 120 Sek.	



1. Verstoß	Ermahnung	€ 10.000	Ermahnung	€ 5.000
2. Verstoß	Ermahnung	€ 20.000	Ermahnung	€ 10.000
3. Verstoß	€ 15.000	€ 30.000	€ 7.500	€ 15.000
4. Verstoß	€ 20.000	€ 40.000	€ 10.000	€ 20.000
5. Verstoß	€ 25.000	€ 50.000	€ 15.000	€ 25.000
6. Verstoß	€ 30.000	€ 60.000	€ 20.000	€ 30.000
7. Verstoß	€ 35.000	€ 70.000	€ 25.000	€ 35.000
8. Verstoß	€ 40.000	€ 80.000	€ 30.000	€ 40.000
(usw.)				

Daher wird in dem vorliegenden Fall (4. Verstoß) gemäß der vorstehenden Tabelle eine Geldstrafe i.H.v. 20.000,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 29.05.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Kontrollausschuss -